

Eingegangen am:

18. März 2024

Kantonskanzlei

18. März 2024

Gemäss Kantonsratsgesetz, Art. 56, Abs. 1 haben Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen das Recht, Interpellationen einzureichen. Gerne machen wir davon Gebrauch:

Interpellation; Kostentragung Hoheitliche Aufgaben im Forst

Auf der Website des Kantons Appenzell Ausserrhoden Abteilung Wald und Naturgefahren sind gemäss Darstellung die Gemeindeforstämter für die hoheitlichen Aufgaben zuständig. Unter hoheitlichen Aufgaben werden der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung auf Revierebene und die Forstpolizei genannt.

Der Aufwand der Revierförster für den hoheitlichen Aufwand wird von den Gemeinden selber getragen. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Forstreviere im Appenzeller Hinterland zum Forstbetrieb am Säntis, ist in einzelnen Gemeinden bezüglich Kostentragung der hoheitlichen Aufgaben eine schon länger bestehende Diskussion über deren Umfang und die Abwälzung wieder aktuell geworden. Hieraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Gibt es eine Übersicht wie hoch der gesamte finanzielle Aufwand zu Lasten der Gemeinden für hoheitliche Aufgaben über den ganzen Kanton ist?
2. Findet der Regierungsrat es als angemessen und richtig, dass die Gemeinden den Aufwand für die selbst erbrachten hoheitliche Aufgaben auf ihrer Waldfläche selber tragen?
3. Woraus ergibt sich die Rechtsgrundlage, dass die Gemeinden den Aufwand für ihre erbrachten hoheitliche Aufgaben selber zu tragen haben?
4. Ist die bestehende Gesetzesgrundlage hinsichtlich der Tragung von hoheitlichen Kosten durch die Gemeinden ausreichend?



Kantonsrat Walter Raschle, Schwellbrunn



Kantonsrat Andreas Gantenbein, Waldstatt